

Merkblatt

ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem anerkannten Kurort

1. Was ist eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort?

Eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort ist eine Heilmaßnahme unter ärztlicher Aufsicht an einem Ort, der durch seine vorwiegend natürlichen Heilmittel (z. B. Moorbäder, Solebäder, Klima usw.) geeignet ist, Beschwerden zu bessern oder zumindest nachhaltig zu lindern. Ziel ist es, die Dienstfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen sowie Krankheiten zu verhüten, oder zu vermeiden.

Als Kurort kommt nur ein Ort in Betracht, der vom Bundesministerium des Innern (BMI) in das Verzeichnis der Heilkurorte aufgenommen wurde. Das Verzeichnis der vom BMI anerkannten Heilkurorte befindet sich in den Anhängen 6 und 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen.

Da es sich bei der ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort nicht um einen stationären sondern um einen ambulanten Aufenthalt handelt, bleibt es dem Patienten selbst überlassen, für seine Unterkunft und Verpflegung zu sorgen.

2. Wann kann eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort als beihilfefähig anerkannt werden?

Die Aufwendungen für eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die medizinische Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme muss amts- oder vertrauensärztlich festgestellt werden.
- b) Die ambulante ärztliche Behandlung und die Anwendung von Heilmitteln am Wohnort sind für die Erreichung der Rehabilitationsziele nicht ausreichend sind.
- c) Im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren darf keine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt und beendet worden sein. Es sei denn nach dem amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten ist eine Rehabilitationsmaßnahme aus medizinischen Gründen in einem kürzeren Abstand notwendig.
- d) Die Anerkennung der ambulanten Rehabilitationsmaßnahme vor Beginn durch die Festsetzungsstelle erfolgt ist.

3. Ankerkennungsverfahren

- a) Ihr behandelnder Arzt hält bei Ihnen eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort für notwendig, bescheinigt Ihnen die Notwendigkeit und macht ggf. einen Vorschlag für einen Kurort.
- b) Der Antrag ist bei dem für Ihre Beschäftigungsdienststelle zuständigen ärztlichen Dienst einzureichen, der eine medizinische Beurteilung zur Notwendigkeit der Maßnahme abgibt und den Vorgang an das BA-SH zur Entscheidung weiterleitet.

- c) Soweit alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Maßnahme als beihilfefähig anerkannt.
- d) Bitte vergessen Sie nicht, den Namen der Einrichtung und den Behandlungsort im Antrag anzugeben.

Wichtig:

Wird die Maßnahme vor Anerkennung der Beihilfefähigkeit angetreten bzw. nach der Anerkennung nicht innerhalb von 4 Monaten begonnen, besteht nur ein eingeschränkter Anspruch auf Kostenerstattung, nämlich nur für ärztliche Leistungen, für ärztlich verordnete Arzneimittel sowie ärztlich verordnete Heilmittel.

4. Welche Kosten sind beihilfefähig?

Anlässlich einer anerkannten ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem Kurort sind folgende Kosten im Rahmen der Bundesbeihilfeverordnung grundsätzlich beihilfefähig (und können unter Berücksichtigung der Eigenbehalte zum jeweiligen Bemessungssatz erstattet werden):

- a) In Zusammenhang mit der ambulanten Rehabilitationsmaßnahme entstandene ärztliche Leistungen und verordnete verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie Verband, Heil- und Hilfsmittel nach Maßgabe der jeweiligen Vorgaben der Bundesbeihilfeverordnung.
- b) Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 16 Euro täglich für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise).
- c) Fahrtkosten bei An- und Abreise
 - bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen bis zu den in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten und
 - bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs 0,20 Euro je Kilometer,

insgesamt jedoch nicht mehr als 200 Euro für die Gesamtmaßnahme.

Maßgeblich ist die mit einem privaten Kraftfahrzeug üblicherweise zurückzulegende kürzeste Strecke zwischen der Wohnung und der Einrichtung.
- d) Kurtaxe
- e) ärztlicher Schlussbericht
- f) Familien- und Haushaltshilfe ist möglich, wenn
 - die den Haushalt führende Person eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem Kurort durchführt,
 - im Haushalt eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - keine der im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

5. Was sollte ich sonst noch zum Thema wissen?

- a) Aufwendungen für ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem anerkannten Kurort sind nur für aktive Bedienstete (und nicht für Familienangehörige) beihilfefähig, da sie der Wiederherstellung bzw. Erhaltung der Dienstfähigkeit dienen.

- b) Für den Zeitraum der ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Kurort wird Sonderurlaub gewährt.
- c) Bei behandlungsbedürftigen Schwerbehinderten sind auch Kosten einer Begleitperson in eingeschränkter Höhe beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit ärztlich bescheinigt wird.
- d) Auf die zu erwartenden Kosten der Rehabilitationsmaßnahme kann ein Abschlag gewährt werden.
- e) Vor Beginn der Behandlung sollten Sie sich in jedem Fall bei Ihrer Krankenversicherung nach den dortigen Leistungen erkundigen, weil diese von den Leistungen der Beihilfe teilweise erheblich abweichen.

6. Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem nicht-deutschen Kurort

Die anerkannten Kurorte für die Durchführung einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind im Anhang 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen aufgeführt. Soweit Beihilfeberechtigte die Durchführung einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem nicht-deutschen Kurort innerhalb der Europäischen Union beantragen, der im Verzeichnis der anerkannten Kurorte nicht enthalten ist, trifft die oberste Dienstbehörde die Entscheidung über die Anerkennung des Ortes als Kurort.

Für ergänzende telefonische Auskünfte steht im BA-SH der Beihilfe-Kundenservice unter der Durchwahlnummer **0911/179-3510** zur Verfügung.